

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1989/12/19 4Ob50/89  
(4Ob51/89), 1Ob526/92, 9Ob5/08p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

## Norm

B-VG Art18 Abs1

## Rechtssatz

Die Frage, ob auch die Privatwirtschaftsverwaltung dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG unterliegt, ist in der Lehre umstritten. Nach der Rechtsprechung des VfGH bedarf es für ein Handeln der Privatautonomie inhaltlich keiner (besonderen) gesetzlichen Ermächtigung; wohl aber sind auch hier die vom Gesetz abgesteckten Grenzen zu beachten (VfSlg 7717; vgl auch VfGH 7716; VfGH 8320; Adamovich - Funk, Österreichisches Verfassungsrecht 3.Auflage, 240 f). Das Determinierungsgebiet des Art 18 Abs 1 B-VG darf jedoch gerade bei der gesetzlichen Regelung wirtschaftlicher Tatbestände nicht überspannt werden (VfSlg 8813).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/89  
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 50/89  
Veröff: ÖBA 1990,129 = GRURInt 1991,309 = ÖBI 1990,55 = WBI 1990,113 (Koppensteiner,104)
- 1 Ob 526/92  
Entscheidungstext OGH 18.03.1992 1 Ob 526/92  
Auch; nur: Die Frage, ob auch die Privatwirtschaftsverwaltung dem Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 B-VG unterliegt, ist in der Lehre umstritten. Nach der Rechtsprechung des VfGH bedarf es für ein Handeln der Privatautonomie inhaltlich keiner (besonderen) gesetzlichen Ermächtigung; wohl aber sind auch hier die vom Gesetz abgesteckten Grenzen zu beachten (VfSlg 7717; vgl auch VfGH 7716; VfGH 8320; Adamovich - Funk, Österreichisches Verfassungsrecht 3.Auflage, 240 f). (T1) Beisatz: Die Gebietskörperschaften haben auch im Rahmen ihrer Privatautonomie die gesetzlich (durch "Selbstbedingungsgesetze") abgesteckten Grenzen zu beachten. (T2) Veröff: SZ 65/40
- 9 Ob 5/08p  
Entscheidungstext OGH 02.06.2009 9 Ob 5/08p  
Auch; Veröff: SZ 2009/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053332

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)